

# **Wahlordnung zu den Gremien und Organen**

## **Senat, Beirat für die Gleichstellung von Frauen und Engere Fakultäten der Universität zu Köln (WGO)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 und des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474), geändert durch Art. 1 Hochschulmedizinengesetz (HMG) vom 20.12.2007 (GV.NRW. S. 744), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts (KunstHG) vom 13.03.2008 (GV.NRW. S. 195), sowie aufgrund des § 6 Abs. 3 S. 4 der Grundordnung der Universität zu Köln (GO) vom 20.06.2007 (Amtliche Mitteilungen 33/2007) hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Abschnitt**

#### **Grundsätze des Wahlverfahrens (§§ 1 - 9)**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung der Universitätsgremien und -organe
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlen in der Gruppe der Studierenden
- § 5 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 6 Wahlkreise und Mandatsverteilung
- § 7 Wahlsysteme
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Stellvertretung
- § 9 Fristen

#### **Zweiter Abschnitt**

#### **Wahlvorbereitung (§§ 10 - 15)**

- § 10 Wahlorgane
- § 11 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 12 Wahlbekanntmachung
- § 13 Wahlvorschläge
- § 14 Wegfall eines Wahlgangs
- § 15 Amtliche Wahlunterlagen

**Dritter Abschnitt**  
**Wahlhandlung (§§ 16 - 18)**

- § 16 Öffentlichkeit und Sicherstellung des Wahlheimnisses
- § 17 Stimmabgabe mit Stimmzettel
- § 18 Briefwahl

**Vierter Abschnitt**  
**Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 19 - 24)**

- § 19 Auszählung der Stimmen
- § 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 21 Wahlprüfung und Wahlanfechtung
- § 22 Konstituierung der Universitätsgremien und -organe
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt**  
**Grundsätze des Wahlverfahrens (§§ 1 - 9)**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen
  - 1. zum Senat und
  - 2. zum Beirat für die Gleichstellung von Frauen.
- (2) Die folgenden Vorschriften sind zugleich Rahmenvorschriften für die Wahlen zu den Engeren Fakultäten, soweit sie nicht nur die Wahlen zum Senat oder zum Beirat für die Gleichstellung von Frauen regeln. Sie bilden die Grundlage für die Ausgestaltung ergänzender Wahlordnungen.

## § 2 Zusammensetzung der Universitätsgremien und -organe

- (1) Den Gremien und Organen der Universität, die in den Geltungsbereich dieser Wahlordnung fallen, gehören stimmberechtigte Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in folgender Zahl an:

Gruppen	Senat	Beirat für die Gleichstellung von Frauen <sup>*)</sup>	Engere Fakultäten
1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	6	2	9
2. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2	2	2
3. weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1	2	1
4. Studierende	2	2	3

<sup>\*)</sup> setzt sich ausschließlich aus weiblichen Mitgliedern der Gruppen zusammen.

- (2) Als Mitglieder der Engeren Fakultät werden 9 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren die Dekanin oder der Dekan mit der Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Dekanin oder der Dekan gehört der Engeren Fakultät als Vorsitzende oder als Vorsitzender mit beratender Stimme an. Die Prodekanin oder der Prodekan ist ebenfalls mit beratender Stimme Mitglied der Engeren Fakultät. Wird ein Mitglied der Engeren Fakultät zur Dekanin oder zum Dekan gewählt oder zur Prodekanin oder zum Prodekan gemäß § 27 Abs. 4 HG gewählt oder tritt in dieses Amt ein, scheidet es mit ihrer oder seiner Wahl aus diesem Gremium als stimmberechtigtes Mitglied aus; es ist sicherzustellen, dass ein Ersatzmitglied nachrückt, vgl. § 8 Absätze 2 und 3. Für den Fall, dass eine Fakultät die Aufgaben und Befugnisse einer Dekanin oder eines Dekans von einem Dekanat wahrnehmen lässt, ist unter Berücksichtigung der Anzahl der Prodekaninnen oder Prodekane und ihrer Gruppenzugehörigkeit entsprechend zu verfahren.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Engeren Fakultät ergeben sich aus Abs. 1. Für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann die Wahlordnung der Medizinischen Fakultät etwas anderes bestimmen.

### **§ 3 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahlen in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und in der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Senat, zum Beirat für die Gleichstellung von Frauen sowie zu den Engeren Fakultäten sollen gleichzeitig stattfinden. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt den Termin für den ersten Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, dass die in den Wahlordnungen gesetzten Fristen eingehalten werden können. Gewählt wird an drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen. Die Wahlzeit dauert jeweils von 8 - 18 Uhr.
- (3) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen. Neben der unmittelbaren Stimmabgabe ist die Briefwahl zulässig.
- (4) Der Wahlausschuss kann entscheiden, ob und ggf. an welchen Orten eine oder mehrere Wanderwahlurnen aufgestellt werden.

### **§ 4 Wahlen in der Gruppe der Studierenden**

- (1) Die Wahlen in der Gruppe der Studierenden zum Senat, zum Beirat für die Gleichstellung von Frauen und zu den Engeren Fakultäten finden zeitgleich mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt („gemeinsame Wahlen“).
- (2) Der Wahlausschuss nach § 10 Abs. 2 sowie das Studierendenparlament können jeweils das Aussetzen der gemeinsamen Wahl beschließen. Der Beschluss nach Satz 1 ist vor der Festsetzung der Wahltag zu fassen. Im Fall des Satzes 1 finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 auch für die Gruppe der Studierenden Anwendung.
- (3) Für die Durchführung der gemeinsamen Wahlen bis zur Auszählung der Stimmen wird der Wahlausschuss der Studierendenschaft als Wahlvorstand gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 bestellt; § 10 Abs. 5 S. 5 bleibt unberührt.
- (4) Für die Durchführung finden abweichend von den Bestimmungen dieser Ordnung, soweit sie der gemeinsamen Wahl entgegenstehen, die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, dies gilt insbesondere für die Fristen. Enthält die Wahlordnung der Studierendenschaft für einzelne Vorgänge der Wahl keine dieser Ordnung entsprechenden Regelungen oder Fristen, so sind die Regelungen und Fristen dieser Ordnung durch den Wahlausschuss sinnvoll anzupassen.

## § 5 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Gruppen
1. der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Gruppe A),
  2. der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe B),
  3. der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe C) und
  4. der eingeschriebenen Studierenden (Gruppe D).

Die Wahl erfolgt getrennt nach diesen Mitgliedergruppen, wobei bei der Wahl zum Beirat für die Gleichstellung von Frauen nur weibliche Mitglieder wählen oder gewählt werden können.

- (2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach den §§ 9 Abs. 1 und 2, 11, 79 Abs. 4 HG. Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder, die am 70. Tag vor dem ersten Wahltag und zu Beginn des ersten Wahltags einer der in Abs. 1 genannten Gruppen angehören.

Jedes Mitglied kann nur in der Gruppe gewählt werden, der es am vorgenannten Stichtag und am ersten Wahltag angehört. Für das aktive Wahlrecht sind die Verhältnisse des ersten Wahltags maßgebend.

- (3) Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen oder Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe oder welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Gibt das Mitglied innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so wird es nach der Reihenfolge Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils ersten in Betracht kommenden Mitgliedergruppe zugeordnet. Für Studierende bestimmt sich die Zugehörigkeit zum Wahlkreis nach dem ersten Fach des ersten Studiengangs, für den sie eingeschrieben sind.

## § 6 Wahlkreise und Mandatsverteilung

- (1) Die Einteilung der Wahlkreise und die Verteilung der Mandate für die Wahl zum Senat ergibt sich aus nachfolgender Aufstellung:

Gruppe	A Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	B akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	C weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	D eingeschriebene Studierende
Wahlkreise				
S1 WiSo Fak.	1	---	---	---
S2 Rewi Fak.	1	---	---	---
S3 Med. Fak.	1	---	---	---
S4 Phil. Fak., USB und Studiobühne	1	---	---	---
S5 Math.-Nat. Fak. und ZAIK	1	---	---	---
S6 Humanwiss. Fak.	1	---	---	---
S7 Gesamte Universität	---	2	1	2
Mandate insgesamt	6	2	1	2

- (2) Die Einteilung der Wahlkreise und der Mandate für die Wahl zum Beirat für die Gleichstellung von Frauen ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Gruppe	A Hochschullehrerinnen	B akademische Mitarbeiterinnen	C weitere Mitarbeiterinnen	D eingeschriebene Studentinnen
Wahlkreise				
G Gesamte Universität	2	2	2	2

- (3) Die Wahlkreis- und Mandateinteilung für die Wahl zu den Engeren Fakultäten erfolgt gemäß der jeweiligen Fakultätswahlordnung.

## § 7 Wahlsysteme

- (1) Bei den Wahlen zum Senat hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme, die sie oder er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Wahlliste ihrer oder seiner Gruppe abgibt.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Wahllisten oder bei gleichen Höchstzahlen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los über die Vergabe der Sitze. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten oder wenn auf mehrere Kandidatinnen und Kandidaten keine Stimme entfällt, entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die Sätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn nur eine Liste zugelassen ist. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der gewählten Mitglieder dieser Liste.
- (3) Bei den Wahlen zum Beirat für die Gleichstellung von Frauen erfolgt die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen und der weiteren Mitarbeiterinnen als Persönlichkeitswahl. Gewählt sind diejenigen Bewerberinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen eines Wahlvorschlags entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los.

In der Gruppe der eingeschriebenen Studentinnen erfolgt die Wahl zum Beirat für die Gleichstellung von Frauen entsprechend Absatz 2 nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Wahlliste abgibt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerberinnen oder wenn auf mehrere Bewerberinnen keine Stimme entfällt, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen auf der Liste. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.

- (4) Die Wahlsysteme für die Wahlen zu den Engeren Fakultäten werden in der jeweiligen Fakultätswahlordnung geregelt.

## § 8 Ende der Mitgliedschaft und Stellvertretung

- (1) Die Mitgliedschaft in diesen Gremien erlischt durch
  1. Ausscheiden aus dem Hauptamt,
  2. Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund oder
  3. Wechsel der Gruppenzugehörigkeit.
  
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Senat oder dem Beirat für die Gleichstellung von Frauen aus, so rückt das Mitglied derselben Liste nach, das den nächsten Platz nach der Letztgewählten oder dem Letztgewählten innehat. Bei Persönlichkeitswahl rückt das Mitglied nach, das die nächsthöchste Zahl von Stimmen nach der Letztgewählten oder dem Letztgewählten erreicht hat. Bei Verhinderung gilt Entsprechendes für die Stellvertretung, soweit sie zulässig ist. Ist die Liste erschöpft, findet eine Ergänzungswahl zur Ermittlung der Ersatzmitglieder statt.
  
- (3) Das Ausscheiden von Mitgliedern aus der Engeren Fakultät und ihre Stellvertretung im Falle der Verhinderung ist in der jeweiligen Fakultätswahlordnung geregelt.

## § 9 Fristen

Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

## **Zweiter Abschnitt Wahlvorbereitung (§§ 10 - 15)**

### **§ 10 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Wahlvorstände.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, der Kanzlerin oder dem Kanzler, der Sprecherin oder dem Sprecher des Rates der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der oder dem Vorsitzenden des Personalrates der Universität für das weitere Personal und der oder dem AStA-Vorsitzenden. Vertretung ist zulässig. Soweit ein Mitglied des Wahlausschusses oder eines Wahlvorstandes zu einem Gremium kandidiert, darf es an Entscheidungen, die seine Wahl beeinflussen könnten, nicht teilnehmen. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor setzt die Wahltage fest und gibt sie zugleich mit einem Zeitplan, der die einzuhaltenden Fristen benennt, den Organen der Universität, den Fakultäten, dem Beirat für die Gleichstellung von Frauen, dem AStA und den Fachschaften spätestens am 116. Tag vor dem ersten Wahltag bekannt.
- (4) Spätestens bis zum 116. Tag vor dem ersten Wahltag beruft die Rektorin oder der Rektor die Mitglieder des Wahlausschusses zur Konstituierenden Sitzung ein.
- (5) Der Wahlausschuss bestellt für einzelne oder mehrere Wahlkreise oder Wahllokale Wahlvorstände. In den Wahlvorständen muss jede Mitgliedergruppe mindestens durch einen, höchstens durch vier ihrer Angehörigen im Wahlkreis, für den der Wahlvorstand bestellt wird, vertreten sein. Die Wahlvorstände sollen mit mindestens einer weiblichen Angehörigen je Mitgliedergruppe besetzt werden. Finden ausnahmsweise Wahlen zum Beirat für die Gleichstellung von Frauen nicht zeitgleich mit den Wahlen zu den anderen Gremien und Organen der Universität statt, setzen sich die Wahlvorstände ausschließlich aus weiblichen Mitgliedern zusammen. Finden die Wahlen in der Gruppe der Studierenden als gemeinsame Wahlen nach § 4 statt, so können die Fakultäten in ihren Wahlordnungen bestimmen oder durch Beschluss der Engeren Fakultäten im Einzelfall beschließen, die Aufgaben ihres Fakultätswahlvorstandes hinsichtlich dieser Wahlen auf den Wahlausschuss der Universität zu übertragen. Die Dekaninnen oder Dekane der Fakultäten reichen ihre Wahlvorschläge für die Wahlvorstände bis zum 109. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein. Der Wahlausschuss bestellt die Wahlvorstände bis zum 102. Tag vor dem ersten Wahltag.

- (6) Wahlausschuss und Wahlvorstände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; sie entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

## **§ 11 Verzeichnis der Wahlberechtigten**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 66. Tag vor dem ersten Wahltag ein nach Gruppen und Fakultätszugehörigkeit getrenntes Verzeichnis der Wahlberechtigten auf, das den Familien- und Vornamen sowie das Geburtsdatum, den Namen der Einrichtung (Fakultät, zentrale Einrichtung, Verwaltung) und die Amts- oder Dienstbezeichnung oder bei den Studierenden die Matrikelnummer enthält. Bei der Gewährung der Einsicht in das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird zusammen mit den Wahlordnungen spätestens vom 66. bis 54. Tag vor dem ersten Wahltag jeweils in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr an den vom Wahlausschuss spätestens bis zum 88. Tag vor dem ersten Wahltag zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich, spätestens bis zum 54. Tag vor dem ersten Wahltag.

## **§ 12 Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahl zum Senat sowie zum Beirat für die Gleichstellung von Frauen spätestens bis zum 72. Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich durch Aushang bekannt. Die Wahlen zu den Engeren Fakultäten werden von den dortigen Wahlvorständen bis zum vorgenannten Stichtag bekannt gemacht.

- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
  2. die Bezeichnung der zu wählenden Organe,
  3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Gruppe und Wahlkreis,
  4. eine Darstellung von Wahlgrundsätzen und -systemen (§§ 3, 6),
  5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
  6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
  7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten einzulegen,
  8. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
  9. einen Hinweis auf die für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften (§ 13 Abs. 2),
  10. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge einzureichen sind,
  11. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
  12. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
  13. die Wahltage,
  14. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
  15. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen mit Angabe der Frist, in welcher Briefwahanträge einzureichen sind,
  16. einen Hinweis, bei welchem Wahlorgan die Wahlvorschläge und die Briefwahanträge einzureichen sind,
  17. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

### **§ 13 Wahlvorschläge**

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte seiner oder ihrer Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge sind bis zum 47. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bzw. für die Wahl zu den Engeren Fakultäten bei dem dortigen Wahlvorstand schriftlich einzureichen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere konkurrierende Wahlvorschläge aufgenommen werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere konkurrierende Wahlvorschläge unterzeichnen.

- (2) Ein Wahlvorschlag muss für den Senat mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Sitze je Gruppe und Wahlkreis zu vergeben sind. Bei Wahlvorschlägen für den Beirat für die Gleichstellung von Frauen genügt der Vorschlag von zwei Kandidatinnen.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Senat kann nur von einem Fünfhundertstel der Wahlberechtigten, mindestens aber von fünf Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe aufgestellt werden (Unterstützerinnen und Unterstützer). Wahlvorschläge für die Wahl zum Beirat für die Gleichstellung von Frauen müssen ebenfalls von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Für die Wahl zu den Engeren Fakultäten ist die Aufstellung von Wahlvorschlägen in der jeweiligen Fakultätswahlordnung näher geregelt.

- (3) Jeder Wahlvorschlag muss über die Kandidatinnen und Kandidaten folgende Angaben enthalten: Mitgliedergruppe, Einrichtung bzw. Fakultät und Wahlkreis, Familiennamen, Vornamen, Dienstanschrift bzw. bei Studierenden Postanschrift und Matrikelnummer.

Ferner sind anzugeben: Familiennamen, Vornamen, Dienstanschrift bzw. bei Studierenden Matrikelnummer aller Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen. Diese müssen den Wahlvorschlag eigenhändig unterzeichnen.

Mit dem Wahlvorschlag ist zudem eine eigenhändig unterschriebene, unwiderrufliche Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, einzureichen.

Bei Listen sind das Listenkennwort und die Namen der gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Vertrauenspersonen sowie der Name der Stellvertreterin oder des Stellvertreters anzugeben. Ist kein Listenkennwort angegeben, gilt der Name der ersten in der Liste aufgeführten Kandidatin oder des ersten in der Liste aufgeführten Kandidaten als Kennwort für die gesamte Liste. Ist keine Listenvertreterin oder kein Listenvertreter benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatin oder der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreterin oder Listenvertreter und die zweite oder der zweite als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

- (4) Der Wahlausschuss bzw. der jeweilige für die Wahl zu der Engeren Fakultät eingesetzte Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, die Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.

- (5) Der Wahlausschuss bzw. der jeweilige für die Wahl zu der Engeren Fakultät eingesetzte Wahlvorstand entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.
- (6) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten kann spätestens zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss bzw. bei dem jeweiligen für die Wahl zu der Engeren Fakultät eingesetzten Wahlvorstand eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss bzw. bei dem jeweiligen für die Wahl zu der Engeren Fakultät eingesetzten Wahlvorstand sofort, spätestens bis zum 19. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 21) nicht aus.
- (7) Der Wahlausschuss bzw. der jeweilige für die Wahl zu der Engeren Fakultät eingesetzte Wahlvorstand gibt unverzüglich, spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich durch Aushang bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird durch Los festgelegt.

#### **§ 14 Wegfall eines Wahlgangs**

Wird für eine Gruppe in einem Wahlkreis kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, gibt der Wahlausschuss bzw. der jeweilige für die Wahl zu der Engeren Fakultät eingesetzte Wahlvorstand dies bekannt und setzt eine Nachfrist von einer Woche, mindestens jedoch fünf Vorlesungstagen, in der neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Wird auch in dieser Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, entfällt der Wahlgang der Gruppe.

#### **§ 15 Amtliche Wahlunterlagen**

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge und Wahlscheine zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig.
- (3) Die Wahlunterlagen müssen sich für die einzelnen Mitgliedergruppen farblich unterscheiden. Die Stimmzettel enthalten die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, die Angabe des Wahlkreises sowie bei Listenwahl die Bezeichnung der Wahllisten. Die Stimmzettel erlauben die ausdrückliche Stimmenthaltung.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Wahlhandlung (§§ 16 - 18)**

##### **§ 16 Öffentlichkeit und Sicherstellung des Wahlheimnisses**

- (1) Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlvorganges möglich ist. Der Wahlvorstand und der Wahlausschuss können Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, vom Wahlort verweisen. Jede Beeinflussung wählender Personen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild am Wahlort ist verboten.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bzw. bei den Engeren Fakultäten der Wahlvorstand hat Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, die erforderliche Anzahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Anzahl bereitgehalten werden.
- (3) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urnen entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Wahlvorstand davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen sind so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Wahlurnen sind durch den Wahlvorstand sorgfältig aufzubewahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlvorstand aus seiner Mitte bestimmte Personen verschiedener Mitgliedergruppen als Wahlaufsicht ständig anwesend sein.

##### **§ 17 Stimmabgabe mit Stimmzettel**

- (1) Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen eindeutig kenntlich machen, den Stimmzettel in einer Weise falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und diesen in die Wahlurne einwerfen.
- (2) Bei der Stimmabgabe haben die Wählerinnen und Wähler ihren gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Verzeichnis zu vermerken.

- (3) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen Wahlgeräte mit selbständigen Zählssystemen benutzt werden. Die Wahlgeräte müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Wahlgrundsätze nach § 3 Abs. 1 muss gewährleistet sein.

## § 18 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können auf Antrag ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens am 5. Vorleistungstag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr schriftlich oder mündlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sind; fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
- (2) Die Briefwählerinnen und Briefwähler erhalten als Briefwahlunterlagen die Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein mit der eidesstattlichen Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, und einen freigemachten Wahlbriefumschlag.

Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

- (3) Bei der Briefwahl für die Wahlen zum Senat sowie zum Beirat für die Gleichstellung von Frauen ist der Wahlbriefumschlag der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zuzuleiten. Bei der Briefwahl für die Wahlen zu den Engeren Fakultäten ist der Wahlbriefumschlag dem zuständigen Wahlvorstand zuzuleiten.
- (4) Die Stimmzettel müssen in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag eingelegt sein. Dieser Wahlumschlag ist zusammen mit dem Wahlschein der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bzw. dem zuständigen Wahlvorstand im verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag dort spätestens am letzten Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
- (5) Wahlleiterin oder Wahlleiter bzw. Wahlvorstand sammeln die bei ihnen gemäß Absatz 3 eingegangenen Wahlbriefumschläge und halten sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.
- (6) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die bei ihr oder ihm für die Wahlen zum Senat sowie zum Beirat für die Gleichstellung von Frauen eingegangenen verschlossenen Wahlbriefumschläge dem Wahlvorstand.

- (7) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefumschläge, prüft die Wahlberechtigung und wirft die Wahlumschläge in die Wahlurne ein. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. Wahlumschläge, die ohne beigefügten und vollständig ausgefüllten Wahlschein (eidesstattliche Versicherung) eingehen, gelten als ungültig.

#### **Vierter Abschnitt** **Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 19 - 24)**

##### **§ 19 Auszählung der Stimmen**

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt spätestens an dem auf den letzten Wahltag folgenden Werktag. Sie erfolgt grundsätzlich getrennt nach Wahlkreisen unter Kontrolle des Wahlausschusses durch die Wahlvorstände. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:
1. die in jedem Wahlkreis und insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
  2. die auf alle Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlages entfallenden gültigen Stimmen,
  3. für jeden Wahlvorschlag getrennt die auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen und
  4. die in jedem Wahlkreis und insgesamt abgegebenen Enthaltungen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften von den Wahlvorständen dem Wahlausschuss zu übergeben.

- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise gekennzeichnet sind,
  2. als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
  3. aufgrund der Kennzeichnung den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  4. Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
  5. auf denen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind,
  6. nicht in den für die Briefwahl vorgeschriebenen amtlichen Wahlumschlag eingelegt worden sind,
  7. sich bei der Briefwahl in einem Wahlumschlag befinden, der nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

Im übrigen entscheidet der Wahlvorstand in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme.

- (3) Über den Zeitraum der Stimmabgabe haben die Wahlvorstände eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers sowie der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer,
2. die Anzahl der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Mitgliedergruppe und insgesamt,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Bewerberin oder jeden Bewerber,
8. die Anzahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze, die Sitzverteilung auf den Wahlvorschlägen und die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber,
9. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses, und
10. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes und der Schriftführerin oder des Schriftführers.

Entsprechendes gilt für die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.

## § 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Ergebnis der Wahlen zum Senat sowie zum Beirat für die Gleichstellung von Frauen ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter hochschulöffentlich durch Aushang bekannt zu machen; die Ergebnisse der Wahlen zu den Engeren Fakultäten werden von den Wahlvorständen bekannt gegeben. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bzw. der Wahlvorstand die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Geben die Gewählten bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlausschuss.

## § 21 Wahlprüfung und Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses kann die Wahl zum Senat sowie zum Beirat für die Gleichstellung von Frauen gegenüber dem Wahlausschuss, die Wahl zu den Engeren Fakultäten gegenüber dem jeweils zuständigen Wahlvorstand schriftlich angefochten werden.
- (3) Anfechtungsberechtigt ist jede und jeder Wahlberechtigte. Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, dass das Wahlergebnis einschließlich der Stimmenverhältnisse verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, dass
  1. die Wahlergebnisse rechnerisch unrichtig festgestellt,
  2. gültige Stimmen für ungültig und ungültige für gültig erklärt oder
  3. bestimmte Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien.
- (4) Der Wahlausschuss bzw. der Wahlvorstand kann der Anfechtung abhelfen.
- (5) Hilft der Wahlausschuss bzw. der Wahlvorstand der Anfechtung nicht ab, so leitet er sie mit seiner Stellungnahme und den Wahlunterlagen unverzüglich an den Wahlprüfungsausschuss weiter.
- (6) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet nach umfassender Prüfung. Seine Entscheidung wird dem Wahlausschuss bzw. dem Wahlvorstand und der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer schriftlich bekannt gegeben.

- (7) Die Wahl ist vom Wahlprüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Grundsätze des Wahlverfahrens (§§ 2 - 9) oder die Wahlvorbereitung (§§ 10 - 15) verletzt worden sind, es sei denn, dass dieses sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (8) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet oder von diesem beantragt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse dieses Gremiums bzw. Organs, soweit diese bereits vollzogen sind.
- (9) Wird die Wahl in dem Wahlprüfungsverfahren insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach denselben Verzeichnissen der Wahlberechtigten wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt.
- (10) Wahlprüfungsausschuss ist das Rektorat der Universität zu Köln.
- (11) Die Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unter Verschluss aufbewahrt und danach vernichtet.

## **§ 22 Konstituierung der Universitätsgremien und -organe**

- (1) Zur konstituierenden Sitzung beruft
  1. den Senat sowie den Beirat für die Gleichstellung von Frauen die Rektorin oder der Rektor der Universität,
  2. die Engere Fakultät die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan der Fakultät ein.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor leitet die von ihm unverzüglich einzuberufende Sitzung des Beirats für die Gleichstellung von Frauen bis zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan eröffnet die Sitzung der neugewählten Engeren Fakultät. Ist eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan zu wählen, wird sie oder er unter Vorsitz des ältesten der Engeren Fakultät angehörenden Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.

### **§ 23 Übergangsregelung**

Die bestehenden Fakultätswahlordnungen sind an die vorliegenden Bestimmungen anzupassen. Dem Sinn und Zweck der Wahlordnung widersprechende Vorschriften in den Fakultätswahlordnungen sind gegenstandslos.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zu den Gremien und Organen Senat, erweiterter Senat und Beirat für die Gleichstellung von Frauen sowie zu den Fachbereichsräten (Engere Fakultäten) der Universität zu Köln (WGO) vom 15. Februar 2006 (Amtliche Mitteilungen 18/2006) in der Fassung vom 20.06.2007 (Amtliche Mitteilungen 45/2007) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16. Juli 2008.

Köln, den 25. Juli 2008

In Vertretung

Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Krieg  
Erster Prorektor der Universität zu Köln